

Im September 2013
KB 170/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sommer neigt sich so langsam zu Ende. Für viele Mitmenschen wird er jedoch aufgrund der immensen Hochwasserschäden ewig in Erinnerung bleiben. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat reagiert und den Betroffenen Hilfen im steuerlichen Bereich zugesichert, die im Folgenden dargestellt werden. Darüber hinaus werden Sie über die Steuergesetzgebung 2013 informiert, die für Sie z.B. interessant sein kann, wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag gebildet haben und nun Ihre Investition nicht ausführen können. Zudem erhalten Sie Details zum Elterngeld, aber auch zum neu eingeführten Betreuungsgeld. Bedeutsame Informationen zur Erbschaftsteuer runden dieses Schreiben ab.

Mit freundlicher Empfehlung

Steuergesetzgebung 2013

Nachdem das ursprünglich geplante Jahressteuergesetz 2013 im Bundesrat endgültig gescheitert war, wurden einige der dort vorgesehenen Änderungen in das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (auch „JStG 2013 light“ genannt) aufgenommen, das am 30.06.2013 in Kraft getreten ist.

Folgende Regelungen wurden u.a. darin getroffen:

- Verzinsung bei Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB): Von besonderer Bedeutung ist diese Rechtsänderung für Sie, wenn Sie einen IAB geltend gemacht haben oder machen werden und Ihre angedachte Investition nicht durchführen können oder nicht mehr durchführen wollen. Denn in § 7g Abs. 3 S. 4 EStG wurde eine nachteilige Regelung über den Beginn des Zinslaufes nach § 233a AO aufgenommen. Unterbleibt die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes, für das ein IAB gebildet wurde innerhalb der Dreijahres-

frist, ist der IAB im Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufzulösen. Die hieraus entstehende Steuernachzahlung ist mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. Nach der Neuregelung beginnt der Zinslauf 15 Monate nach dem Jahr der Bildung des IAB. Wenn Sie z.B. in der Steuererklärung 2010 für den Erwerb eines Transporters einen IAB über 20.000 € gewinnmindernd geltend gemacht haben und im Jahr 2013 feststellen, dass Sie den Transporter nicht kaufen werden, so muss der Gewinn im Einkommensteuerbescheid 2010 rückwirkend um die 20.000 €, die den Gewinn ursprünglich gemindert hatten, wieder erhöht werden. Dadurch ergibt sich eine Steuernachzahlung. Diese Nachzahlung wird dann 15 Monate ab dem Jahr der ursprünglichen Bildung des IAB, also ab dem 01.04.2012 (Ablauf 2010 + 15 Monate) mit 6 % jährlich verzinst bis der geänderte Steuerbescheid 2010 bekanntgegeben ist. Die Auflösung eines IAB stellt damit rechtlich kein „rückwirkendes Ereignis“ mit einem späteren Zinslaufbeginn (mehr) dar. Diese Neu-

regelung gilt ab dem 01.01.2013 und damit ab dem Veranlagungsjahr 2013. Durch diese Gesetzesänderung wird die anderslautende Rechtsprechung des Niedersächsischen Finanzgerichts (Urteil vom 05.05.2011 - 1 K 266/10; Revision beim BFH ist unter dem Aktenzeichen IV R 9/12 anhängig) ab 2013 aufgehoben. Ist Ihnen bereits bekannt, dass für einen gebildeten IAB doch keine Investition erfolgen wird, sollten Sie mit Ihrem steuerlichen Berater prüfen, ob dieser IAB vor dem Veranlagungszeitraum 2013 noch freiwillig und damit ggf. ohne Verzinsung aufgelöst werden soll.

- Förderung der Elektromobilität: Die Bemessungsgrundlage für die private Pkw-Nutzung wird bei Elektrofahrzeugen um den Akkumulator (Batterie) gekürzt.
- Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG): Die eingeführte Lohnsteuer-Nachschau erfolgt ohne vorherige Ankündigung. Durch die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit soll das Steueraufkommen sichergestellt werden und eine zeitnahe Aufklärung von Problemen erreicht werden.
- Pflegepauschbetrag (§ 33b EStG): Der Anwendungsbereich wird für die häuslich persönlich durchgeführte Pflege auf das gesamte EU-/EWR-Ausland ausgeweitet
- Prozesskosten: Prozesskosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 Abs. 2 EStG, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr läuft, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können.
- Pauschalversteuerung bei Überlassung von Datennutzungsgeräten an Arbeitnehmer: Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung oder verbilligten Übereignung von Datennutzungsgeräten an Arbeitnehmer zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn greift die 25%-ige Lohnversteuerung nicht mehr nur für PCs, sondern auch für Tablets, Smartphones etc. inklusive Zubehör wie bspw. Monitor, Drucker, Scanner, Mobilfunkkarten.
- Rechnungsstellung bei Gutschriften: Bei der Abrechnung muss die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung enthalten sein (§ 14 Abs. 4 UStG).
- Rechnungsstellung bei Übergang der Steuerschuldnerschaft: Der leistende Unternehmer muss auf der Rechnung den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anbringen.

Wahl der Lohnsteuerklasse, Berechnung des Elterngeldes und Neueinführung des Betreuungsgeldes

Seit dem 01.01.2007 erhalten Eltern nach der Geburt eines Kindes bis zu zwölf Monate Elterngeld. Außerdem besteht für zwei weitere Monate, die sogenannten Partnermonate, die Möglichkeit, Elterngeld zu beziehen, wenn auch der zweite Elternteil für mindestens zwei Lebensmonate des Kindes auf zumindest einen Teil seines Einkommens verzichtet. Das Elterngeld beträgt dabei mindestens 300 € und höchstens 1.800 € im Monat.

Als Berechnungsgrundlage diente bei Eltern, deren Kind bis zum 31.12.2012 geboren wurde, ihr jeweiliges durchschnittliches Nettoeinkommen ohne Sonderzahlungen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt. Davon werden grundsätzlich 67 % als Elterngeld ausbezahlt. Arbeitnehmer konnten daher anhand ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnungen relativ einfach selbst ermitteln, wie hoch das Elterngeld ausfallen wird.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollaugs vom 10.09.2012 gilt für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren wurden, eine pauschale Berechnungsmethode. Zugrunde gelegt wird zunächst nicht mehr das Netto-, sondern das Bruttoeinkommen. Davon werden nicht die tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge, sondern Pauschalen abgezogen: 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % für die Rentenversicherung und 2 % für die Arbeitslosenversicherung. Die Lohn- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden zwar aufgrund der persönlichen Steuerklasse ermittelt, evtl. auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge wie bspw. für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Behindertenpauschbeträge bleiben aber jetzt unberücksichtigt.

Immer noch möglich ist es, durch einen Steuerklassenwechsel das Nettoeinkommen des Elterngeldberechtigten und damit auch das Elterngeld zu erhöhen. Allerdings wird nun ermittelt, welche Steuerklasse in der größten Zahl der zwölf Monate vor der Geburt, zugrunde gelegt wurde. Wenn bspw. sieben Monate die Steuerklasse V galt und fünf Monate die Steuerklasse III, wird zur Ermittlung des Elterngelds die ungünstige Steuerklasse V herangezogen. Sollte das Verhältnis jeweils sechs zu sechs Monate betragen, gilt die zuletzt eingetragene Steuerklasse. Dabei ist zu beachten, dass ein Wechsel der Lohnsteuerklasse immer nur für volle Monate nach dem Antrag möglich ist. Wird der Wechsel also z.B. am 7. April beantragt, gilt die neue Steuerklasse erst ab Mai. Alle werdenden Eltern sollten sich daher zur Wahl der Lohnsteuerklasse schon vor einer geplanten Schwangerschaft oder in den ersten Schwangerschaftsmonaten beraten lassen.

Hingewiesen sei noch auf das neu eingeführte Betreuungsgeld. Es handelt sich um eine Familienleistung für Eltern in Höhe von zunächst 100 € (ab 01.08.2014 150 €), deren Kinder nach dem 01.08.2012 geboren sind und die ihre Kinder im zweiten oder dritten Lebensjahr selbst betreuen. Bei einer außerfamiliären Betreuung erhalten Sie auch dann Betreuungsgeld, wenn es sich nicht um eine öffentlich bereitgestellte Tageseinrichtung oder nicht um eine(n) öffentlich finanzierte Tagesmutter/-vater handelt. Eine Liste der für die Auszahlung zuständigen Stellen können Sie folgendem Link entnehmen: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse, did=199626.html>.

Freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung – Fristen beachten

Grundsätzlich ist jeder Steuerpflichtige gem. § 25 Abs. 3 EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Wenn jedoch nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen werden und auch keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung – wie etwa die Lohnsteuerklassenwahl III / V bei Ehegatten, andere positive Einkünfte über 410 € oder der Erhalt von Lohnersatzleistungen – vorliegen, entfällt die Abgabepflicht. Dennoch wird es sich in vielen Fällen lohnen, freiwillig eine Einkommensteuererklärung – den meisten von früher noch unter dem Begriff „Lohnsteuerjahresausgleich“ bekannt – einzureichen.

Insbesondere wenn z.B. die tatsächlichen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € überstei-

gen, Lohnsonderzahlungen erfolgt sind oder ein Übergang von der Berufsausbildung zur normalen Erwerbstätigkeit stattfindet, können sich durch eine sog. Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) Erstattungen ergeben. Zudem können sich Spenden, außergewöhnliche Belastungen, zusätzliche Altersvorsorgebeiträge oder einbehaltene Kapitalertragsteuern steuermindernd auswirken.

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Steueranmeldung nicht unbefristet durch das Finanzamt durchgeführt wird. So ist eine Steuerfestsetzung nach Ablauf von vier Jahren nicht mehr möglich (§ 169 Abs. 2 AO). Die Frist (§ 170 Abs. 1 AO) beginnt dabei mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist, zu laufen. Das bedeutet, dass bspw. die Einkommensteuererklärung für 2010 noch bis zum 31.12.2014 durchgeführt werden kann.

Besonders zu beachten ist, dass innerhalb der Festsetzungsfrist nicht nur die Steuererklärung eingereicht werden muss, sondern auch der Steuerbescheid erlassen werden muss (§ 169 Abs. 1 Satz 1 AO), weil sonst Verjährung drohen kann. Durch einen zusätzlichen schriftlichen Antrag auf Steuerfestsetzung gem. § 171 Abs. 3 AO kann der Ablauf der Festsetzungsfrist allerdings verhindert werden. Ebenso gibt es die Möglichkeit, ggf. einen Untätigkeitseinspruch (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) einzulegen, der ebenfalls eine Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 3a AO) auslöst. Sollten Sie oder evtl. Ihre Kinder zu dem betroffenen Personenkreis gehören, dann setzen Sie sich bitte frühzeitig mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung, damit Sie die entsprechenden Fristen nicht verpassen.

Anzeigenpflicht bei einer Erbschaft oder Schenkung

Bei einer Testamentseröffnung wird den Erben in der Regel vom Nachlassgericht bzw. vom Notar mitgeteilt, dass eine Abschrift des Testamentes an das zuständige Finanzamt weitergeleitet wird. Daraus wird häufig gefolgert, dass nun das Finanzamt tätig wird und die Erben ggf. zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auffordert.

Seit der Reform des Erbschaftsteuergesetzes zum 01.01.2009 haben sich aber die Grundregeln der Anzeigenpflichten bei Erbschaften und Schenkungen erheblich geändert. Grundsätzlich ist gem. § 30 Abs. 1 ErbStG jeder Erbe oder Beschenkte dazu verpflichtet, das zuständige Finanzamt über diesen Vorgang zu informieren. Die Frist dafür beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt, an dem er vom Erbfall oder der Schenkung erfahren hat.

Bei einer Schenkung ist gem. § 30 Abs. 2 ErbStG auch der Schenker dazu verpflichtet, dies beim Finanzamt zu melden. Die Verpflichtung besteht allerdings sowohl für den Schenker, als auch für den Beschenkten dann nicht, wenn eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Eine Ausnahme besteht außerdem gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 ErbStG für die Erbschaftsfälle, bei denen ein Testament von einem deutschen Gericht oder Notar eröffnet wird und das (Rechts-)Verhältnis zwischen Erbe und Erblasser klar ist. Seit dem 01.01.2009 wurden hier allerdings wieder Ausnahmen von der Ausnahme aufgenommen: in allen Fällen, in denen zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Auslandsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften gehören, die bspw. nicht in Depots bei Ban-

ken verwahrt werden, müssen die Erben tätig werden und sich beim Finanzamt melden. Nur wenn die Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes nicht überschritten werden, kann von einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt abgesehen werden. Die Ermittlung des Vermögenswertes ist aber oftmals gerade bei Grundbesitz, Betriebsvermögen oder GmbH-Anteilen kompliziert, so dass sich nicht immer klar feststellen lässt, ob die Freibeträge evtl. doch überschritten sind.

Wenn bei Ihnen in den letzten Jahren entsprechende Vermögensübertragungen stattgefunden haben oder in Zukunft stattfinden werden, sollten Sie sich als Erbe, Beschenkte oder Schenker daher unverzüglich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung setzen.

Das Unterlassen der Anzeige kann zu erheblichen Konsequenzen führen. Neben erhöhten strafrechtlichen Folgen sind es insbesondere Verjährungsprobleme.

Im Bereich des Schenkungsteuerrechts beginnt die Verjährung erst mit dem Tod des Schenkers oder wenn das Finanzamt von der Schenkung erfahren hat. Im Bereich des Erbschaftsteuerrechts greift bei einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Erben eine Anlaufhemmung für die Verjährung von drei Jahren (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Ggf. verlängert sich die Verjährungsfristen auf fünf bzw. zehn Jahre wegen leichtfertiger Steuerverkürzung oder vorsätzlicher Steuerhinterziehung.

Unterstützungsmaßnahmen für Hochwasseropfer

In den vom Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 betroffenen Gebieten wurden ungeheure Schäden verursacht. Teilweise wurden schon Sofortleistungen an die Bürger ausbezahlt, mit denen aber nur die erste Not gelindert werden konnte. In den betroffenen Bundesländern gibt es teilweise unterschiedliche Regelungen zu den Erleichterungen für die Opfer. Der Bundesminister der Finanzen hat nun bundesweit vereinbarte steuerliche Vergünstigungen veröffentlicht, die vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 gelten:

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Geschenke an Geschäftspartner sind gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nur bis zur Höhe von insgesamt 35 € je Kalenderjahr als Betriebsausgabe abziehbar. Diese Höchstgrenze wird aus Billigkeitsgründen nicht angewendet, wenn unentgeltlich Leistungen aus dem Betriebsvermögen an vom Hochwasser unmittelbar betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zugewendet werden. Auch wenn Zuwendungen nicht an Geschäftspartner erfolgen, können diese als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie aus einem inländischen Betriebsvermögen an einen durch das Hochwasser unmittelbar geschädigten Betrieb erfolgen.

Es muss sich hierbei um Wirtschaftsgüter oder sonstige betriebliche Nutzungen und Leistungen handeln, eine Geldzuwendung erfüllt die Voraussetzungen nicht. Diese Leistungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar und beim Empfänger als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert nach § 6 Abs. 4 EStG anzusetzen. Da jedoch die Erträge der betroffenen Unternehmen erheblich beeinträchtigt sein dürften, wird sich die steuerliche Auswirkung der zusätzlichen Betriebseinnahmen wohl in Grenzen halten.

Auch *Sponsoringleistungen* gehören zu den begünstigten Zwecken, wenn der Sponsor seine Leistungen öffentlich wirksam bspw. durch Berichterstattung in den Medien, oder durch Verwendung von Logos o.ä. darauf aufmerksam macht. Die Einschränkungen des BMF-Schreibens zum Sponsoring vom 18.02.1998 (AZ: IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98) bleiben jedoch gültig.

Lohnsteuer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern (Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit, R 3.11 Abs. 2 LStR) unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 600 € in Krankheits- und Unglücksfällen im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden. Für Unterstützungen, die aufgrund des Hochwassers geleistet werden, gilt diese betragsmäßige Einschränkung der o.a. Regelung nicht, da bei den betroffenen Arbeitnehmern im Allgemeinen von einem besonderen Notfall ausgegangen werden kann. Dies bedeutet, dass auch Beihilfen über 600 € im Kalenderjahr, steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Dies gilt ebenso für Zinsvorteile für die gesamte Darlehenslaufzeit, die für Arbeitgeberdarlehen zur Beseitigung von Hochwasserschäden gewährt werden, soweit das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Die entsprechenden Leistungen müssen aber zusammen mit dem Hinweis auf die Hochwasserschäden im Lohnkonto des Arbeitnehmers dokumentiert werden.

Dementsprechend müssen auch Arbeitslohnspenden von Mitarbeitern, die vom Arbeitgeber in Form von Beihilfen an betroffene Arbeitnehmer oder auf ein Spendenkonto einer begünstigten Einrichtung weitergeleitet werden, aufgezeichnet werden. Der Arbeitslohn, auf den in diesem Rahmen verzichtet wurde, unterliegt nicht der Lohnsteuer und Sozialversicherung und darf dementsprechend bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nicht als Spende nochmals berücksichtigt werden.

Spenden

Aus Vereinfachungsgründen gelten für alle Spenden, die auf Sonderkonten zur Katastrophenhilfe eingehen, der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung auf dem Kontoauszug oder der PC-Ausdruck beim Onlinebanking als Spendennachweis. Eine gesonderte Spendenbescheinigung ist unabhängig von der Höhe der Spende nicht erforderlich. Für ansonsten nicht steuerbegünstigte Spendensammler, die ebenfalls Spendenkonten eingerichtet haben, gelten besondere Regelungen.

Außergewöhnliche Belastungen

Grundsätzlich sind Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden an einer selbstgenutzten Wohnung und für die Wiederbeschaffung von Hausrat als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG i. V. m. R 33.2 Nr. 7 EStR zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige nicht zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat oder eine allgemein zugängliche, übliche Versicherung nicht abgeschlossen hat. Das BMF-Schreiben stellt klar, dass die unmittelbar von der Hochwasserkatastrophe Geschädigten auch dann Aufwendungen geltend machen können, wenn sie keine Versicherung gegen Hochwasserschäden, insbesondere gegen Elementarschäden haben. Zu den berücksichtigungsfähigen Ausgaben gehören u.a. Reparaturen an der Wohnung, Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, soweit sie innerhalb von drei Jahren tatsächlich aufgewendet werden. Baumaßnahmen

müssen innerhalb von drei Jahren begonnen werden. Der reine (Wert-)Verlust der Gegenstände ohne Wiederbeschaffung reicht nicht aus. Außerdem dürfen die Aufwendungen den Wert der Gegenstände im Vergleich zu vorher nicht übersteigen, und müssen der Höhe nach notwendig und angemessen sein. Nicht begünstigt sind bspw. Kosten für einen Pkw oder eine Garage, da diese Gegenstände nicht als existentiell notwendig betrachtet werden.

Zu beachten ist, dass die außergewöhnlichen Belastungen um die sogenannte zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG gekürzt werden. Um eine sofortige Entlastung beim Nettogehalt zu erhalten, kann ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, bzw. als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert werden.

Allgemeine Vergünstigungen für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige

- Stundungsmöglichkeit bis zum 30.09.2013 ohne Stundungszinsen für bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Bundes- und Landessteuern, danach mit besonderer Begründung
- Anpassung von Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen ohne größere Nachweise
ACHTUNG: Nur mittelbar Betroffene, die bspw. mangels Abnehmern einen Umsatzrückgang erleiden, können unter den allgemeinen Voraussetzungen eine Anpassung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen beantragen
- keine Vollstreckungsmaßnahmen bis 30.09.2013
- Erlass von Säumniszuschlägen zwischen 01.06.2013 und 30.09.2013, die wegen des Vollstreckungsaufschubs entstehen
- Keine nachteiligen Folgerungen aus dem Verlust von Buchführungsunterlagen bspw. bei Außenprüfungen
- Sonderabschreibungen für ganz oder teilweise zerstörte Betriebsgebäude und vermietete Gebäude bis Ende 2016, sofern es sich nicht bereits um sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen handelt, bis zu 30 % der (Wieder-)Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung und den beiden Folgejahren.
- Sonderabschreibungen für Ersatzbeschaffungen für vernichtetes/verlorenes bewegliches Anlagevermögen bis Ende 2016 bis zu 50 % der (Wieder-)Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung und den beiden Folgejahren
- Bei nicht sofort finanzierbaren, hohen Reparatur-/Wiederbeschaffungskosten Bildung von steuerfreien Rücklagen bis zu 30% bzw. 50% in Wirtschaftsjahren, die vor dem 01.01.2017 enden
- Sonderabschreibungen und Rücklagen dürfen den Gewinn bis max. 600.000 € mindern, in keinem Jahr mehr als 200.000 €, Einzelfallregelungen sind möglich
- Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden am Grund und Boden sind sofort abziehbare Betriebsausgaben, dasselbe gilt für die Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen unter Beibehaltung des bisherigen Buchwertes
- Aufwendungen an betrieblichen und vermieteten Gebäuden können ohne weitere Prüfung sofort als Erhaltungsaufwand abgezogen werden, wenn sie 45.000 € nicht übersteigen
- Für Land- und Forstwirte gelten weitere Sonderregelungen